

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

185 (9.7.1842) [No. 184] Verhandlungen der badischen Stände 1842

Verhandlungen der badischen Stände 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Samstag,

N^o 19.

den 9. Juli.

Neunzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Freitag, den 8. Juli 1842, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Das Sekretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) Der Marianne Bollschweiler von Obereggeren, Amts Müllheim, gegen das Bezirksamt allda, wegen Justizverweigerung.

2) Des Weinhändlers M. Haas und der mitunterschiedenen Bürger von Stockburg, Amts Billingen, um Verwendung bei höchstpreisllichem Staatsministerium, wegen Errichtung einer zweiten Wirtschaft in Stockburg. Der Abg. Richter übergibt eine Petition der Ortenau, eine Forderung von 62,000 fl. an die Amortisationskasse u. s. w. betreffend.

Der Abg. Bissing eine solche von mehreren Volksschullehrern, Erneuerung der im vorigen Sommer eingebrachten, eine Revision des Volksschulgesetzes, resp. Abänderung mehrerer §§. desselben betreffend.

Der Abg. Rettig begründet hierauf seine Motion über Vorlage einer neuen Gewerbeordnung. (Im Anhange abgedruckt.)

Mördes beantragt den Druck der Motion und ihre Verweisung in die Abtheilungen, indem er zugleich auf die Wichtigkeit des Gegenstandes hinweist und die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Regulirung des Gewerbewesens hervorhebt, und dabei in Bezug auf die Sache selbst sich dahin ausspricht, daß er einen Mittelweg zwischen unbedingter Gewerbefreiheit und Zunftzwang eingehalten wissen will.

Bassermann unterstützt den Antrag des Abg. Mördes, steht aber nur in unbedingter Gewerbefreiheit das Mittel, dem Gewerbewesen einen neuen Aufschwung zu geben.

Weiter unterstützen noch die Abg. Welker, Jungmann, Sander, Knapp, Posselt den Antrag mit kurzer Motivirung. Die Kammer nimmt den Antrag einstimmig an.

Geh. Ref. Eichrodt: Der Gegenstand der Motion ist sicherlich einer der in der Gegenwart am vielfältigsten angeregten und unstreitig einer der wichtigsten. Auch die Regierung hat ihn der gebührenden Aufmerksamkeit gewürdigt; vor Allem ist aber die Vorfrage zu lösen: ob die neue Regulirung des Gewerbewesens die unbedingte Gewerbefreiheit, oder den Zunftzwang oder einen Mittelweg zwischen beiden zur Grundlage haben solle. Die Regierung ist für den letzteren Weg; eine allgemeine Gesetzgebung dürfte dormalen noch nicht an der Zeit seyn; vorderhand sucht die Regierung zu helfen durch Verbesserung einzelner Mißstände, Verfügungen bei einzelnen Fällen, im Interesse einer vernünftigen

Gewerbefreiheit. Jedenfalls wird sie dankbar die Materialien benützen, welche die Diskussion in dieser Kammer ihr liefern wird.

v. Isstein richtet hierauf an den Regierungskommissär, geh. Referendär Eichrodt, die Frage, wie es sich mit einer im Januar ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern verhalte, wonach den Studenten der Universität Heidelberg untersagt sey, ohne Erlaubniß des Universitätsamts die Residenzstadt Karlsruhe zu besuchen. Diese Verfügung habe eben so viel Aufsehen, als Mißbilligung erregt, da man in ihr eine Schmälerung der persönlichen Freiheit erblicke, die sich schwer rechtfertigen und begreifen lasse, da Karlsruhe weder in Belagerungszustand erklärt, noch von einer Epidemie u. dergl. m. heimgesucht sey.

Geh. Referendär Eichrodt: Ich kann in diesem Augenblick keine Auskunft ertheilen, werde sie aber in der nächsten Sitzung geben.

v. Isstein: Die Gründe der Verfügung müssen doch wohl dem Hrn. Regierungskommissär bekannt seyn. Manche Leute meinen, daß die Anwesenheit der Kammer der Grund sey; man gestattet den Studirenden den Besuch der Spielbank in Baden, des Theaters in Mannheim, aber hält sie zurück von den Verhandlungen dieses Hauses, wo sie Gelegenheit hätten, sich für's öffentliche Leben zu bilden.

Geh. Referendär Eichrodt: Ich war abwesend, als jene Verfügung erging, kann daher jetzt keine Auskunft geben.

Die Abg. Trefurt und Weller legen Budgets-Berichte vor, Jener über das Ministerium der Justiz, Dieser über das der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Tagesordnung führt zu Verstärkung einiger Kommissionen.

Für die Motion des Abg. v. Isstein waren gewählt in den Abtheilungen: Weller, Bader, Blaufenhorn, Martin, Mördes. Die Kammer verstärkt diese Kommission durch die Wahl von vier weiteren Mitgliedern, nämlich durch die Abg. Sander, Helbing, Posselt, Welker (Letzterer erhielt gleichviel Stimmen mit dem Abg. Schaaff, und gewann durch's Loos.) (Schluß folgt.)

Motion des Abgeordneten Rettig auf Einführung einer Gewerbeordnung.

Es wird wohl nicht nöthig seyn, mich in weitläufige Erörterungen einzulassen, um darzuthun, daß die baldige Einführung einer allgemeinen Gewerbeordnung für das Großherzogthum Baden ein täglich dringender werdendes Bedürfnis ist. Allgemein bekannt ist, daß unsere Gesetzgebung über diesen Gegenstand, wie sie sich aus einer Masse von ältern Gesetzen, Statuten und einzelnen Verord-

nungen gebildet hat, zum Theil veraltet, und, als nicht mehr zu unsern Zuständen passend, außer Anwendung gesetzt, daß sie größtentheils eine partikuläre, d. h. für einzelne Städte oder Landschaften gegebene ist, ja daß sie, nicht selten sich selbst widersprechend, eine Ansammlung von Bestimmungen und Vorschriften enthält, welcher die Hauptfordernisse einer guten Gesetzgebung, ein festes Grundprinzip und Uebereinstimmung mit den Forderungen der Zeit, abgehen.

Diese Forderungen sind jetzt lauter und dringender, als jemals, da die früher nicht geahnte Vermehrung der Verkehrswege und die Riesenschritte, welche der Gewerbsbetrieb in neuerer Zeit gemacht hat, unsere Zeit vorzugsweise zu einer industriellen stempeln. Meines Wissens hat auch unsere Regierung die Dringlichkeit dieser Forderungen erkannt, und sich mit dem Entwurf einer Gewerbeordnung beschäftigt, und wenn diese bis jetzt nicht erschienen ist, so mag der Grund davon wohl nur in der Reichhaltigkeit des Stoffes und zugleich darin liegen, daß es sehr schwer fällt, bei einem schon so vielseitig besprochenen, so mannigfaltigen, sich oft widersprechenden Interessens berührenden, und so tief in das Staatsleben eingreifenden Gegenstand über die Hauptzüge des zu erlassenden Gesetzes sich zu verständigen, wohl auch, weil man ohne reifliche Erwägung aller bestehenden Verhältnisse eine Maßregel nicht in's Leben führen möchte, die vermöge ihrer Allgemeinheit nothwendig einzelne Privatinteressen verletzen, und lebhaftere Remonstrationen der Betheiligten veranlassen muß.

Es wird daher Ihnen, meine Herren, wie ich hoffe, zweckmäßig erscheinen, und dürfte wohl auch der Regierung als eine Vorarbeit nicht unangenehm seyn, wenn ich durch Begründung meiner Motion Anlaß gebe, daß die Hauptmomente einer künftigen Gewerbeordnung, als Basis des vorzulegenden Gesetzes, zum Zweck einer Verständigung berathen und festgestellt werden.

§. 1.

I. Als obersten Grundsatz stelle ich voran:

„Jeder Staatsgenosse soll von seinen Kräften und Fähigkeiten, von seinen Kenntnissen und von der erlangten Kunstfertigkeit, sowie von seinem Kapital einen möglichst ausgedehnten Gebrauch machen können.“

Dies liegt nicht allein in dem allgemein anerkannten Grundsatz, daß die Beschränkungen der natürlichen Freiheit durch die Staatsgenossenschaft nicht weiter gehen dürfen, als sie durch den Zweck der Gesellschaft geboten sind, sondern auch in dem wohlverstandenen Interesse der Letztern, das nothwendig dahin gehen muß, daß jedes Mitglied seine Produktion so hoch steigere, als es unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist. Es ist überdies geboten durch die Zeit und durch die Verkehrs-Verhältnisse unseres Vaterlandes: während andere Staaten mehr oder minder der Gewerbefreiheit entgegengehen, mehrere sie bereits eingeführt oder wenigstens durch ihre Einrichtung vorbereitet haben, kann ihr Gewerbs-Betrieb bei uns nicht gedeihen, nicht die Konkurrenz der Nachbarländer aushalten, wenn wir fortfahren, durch belastende und verkümmemde Maßregeln seinen Aufschwung niederzuhalten.

„Alle Beschränkung ist nur alsdann gerechtfertigt, wenn sie aus Gründen des öffentlichen Wohls ausgesprochen wird: ein Anspruch des Einzelnen oder

„einer Korporation auf ihre Bevorzugung oder auf Ausschließung Anderer in ihrem, der Korporation, Privatinteresse kann hier, wo es sich von gesetzlichen Bestimmungen für die Zukunft (de lege ferenda) handelt, nicht anerkannt werden.“

Wo ein solcher Anspruch unter onerosom Titel erworben worden, wird man ihm freilich eine privatrechtliche Berücksichtigung — also nöthigen Falles Entschädigung — nicht verweigern können: aber solche Fälle werden dormalen bei uns höchst selten, vielleicht gar nicht mehr vorhanden seyn. Ein bekannter Schriftsteller der neuern Zeit sagt:

„Niedergehalten kann und darf die Betriebsamkeit keines Einzelnen werden, damit die des andern desto mehr gedeihe und desto lebendiger und kräftiger sich entwickle: die Achtung vor angeblich wohlervordenen Rechten darf nie im bürgerlichen Wesen so weit getrieben werden, daß Gefahr entstehen könnte, den Sinn und Zweck des Staatswesens selbst darüber aus dem Auge zu verlieren.“

Zu den Rücksichten des öffentlichen Wohls, aus welchen sich eine Beschränkung der allgemeinen Gewerbefreiheit, namentlich die Fortdauer der Zünfte, rechtfertigen läßt, rechne ich:

a) die Vorsorge des Staates, daß solche Waaren, die zu den ersten und dringendsten Lebensbedürfnissen gehören, zumal diejenigen, die sich nicht wohl aus der Ferne beschaffen lassen, in einer dem Begehr der Gesellschaft entsprechenden Quantität stets vorhanden, und daß sie von einer die gerechten Ansprüche der Konsumenten befriedigenden Qualität seyen.

b) Dessen Vorsorge, daß durch die Art des Gewerbetriebs Niemand, zumal kein Dritter, der an dem Gewinn des Geschäftes keinen Antheil hat, in Gefahr des Lebens oder seiner Gesundheit gesetzt, ungebührlich belästigt, hinsichtlich seines Vermögens gefährdet oder auf betrügerische Weise übervorthelt werde.

c) Die Vorsorge, daß Diejenigen, die ihre eigenthümlichen Stoffe einem Andern zur gewerblichen Verarbeitung anvertrauen müssen, nicht durch dessen grobe Ungeschicklichkeit oder durch Unredlichkeit betrogen sind.

Endlich und mit gehöriger Vorsicht angewendet d) das Interesse des Staates daran, daß gewisse, nach unsern Begriffen den Lebensgenuß erhöhende Gewerbsprodukte in erwünschter Vollkommenheit und Ausdehnung im Lande selbst gefertigt werden, damit dieses in solcher Beziehung vom Ausland unabhängig bleibe, den Staatsangehörigen Gelegenheit zu nutzbringender Beschäftigung geboten werde, und vermehrte Produktion die Grundlage günstiger Verkehrsverhältnisse zum Ausland bilde.

So wie diese Rücksichten ihre verschiedenen Grade von Bedeutung haben, eben so müssen auch die von ihnen hervorgerufenen Maßregeln ihre verschiedenen Stufen haben: absoluter Zwang, als Hemmnis der Entwicklung geistiger und körperlicher Thätigkeit, muß so lange als möglich entfernt bleiben.

§. 2.

Die verschiedenen Grade der Beschränkung lassen sich folgendermaßen bezeichnen:

1) Ganz frei von aller Einzünstung und gewerblichen Beschränkung bleiben

a) alle Zweige der landwirtschaftlichen Industrie;

nicht bloß der eigentliche Feldbau, sondern auch Vieh-
mastung, Branntweinbrennerei, Hausweberei, Tabakspinnen,
Gärtnerei, einschließlich der einfachen Handarbeiten,
die sich auf die Landwirtschaft beziehen, Tagelohn,
Holzfällen, Holzschneiden, Verfertigung von Rechen,
Schaufeln und andern Holzgeschirren, Korbflechten, Bür-
stenbinden u. s. f., ferner Handel mit Vieh, Wein und an-
deren rohen Landesprodukten;

b) alle Arbeiten zum eigenen Hausgebrauch, welche
von Familiengliedern oder ständigen Diensthöfen gefe-
tigt werden, gleichviel, ob sie eine Handwerksfertigkeit
erfordern, oder nicht;

c) alle gedungenen Arbeiten für Fabriken: als Spin-
nen jedes beliebigen Stoffes, Spuhlen, Schlichten, We-
ben, Sticken, Strohflechten, Verfertigung von Uhren-
Theilen u. s. f. w.;

d) alle höhere Kunstübung, selbst dann, wenn sie
zum Broderwerb dient, als Malerei, Bildhauerei, Kupfer-
stechen, Musik, Unterricht in freien Künften.

2) Frei von allem Zunftzwang, aber mit
der alljährlichen Lösung eines Patents und daran ge-
knüpfte Kenntnisaufnahme des Staates von ihrem Vor-
handenseyn, sind:

a) solche Geschäfte, welche dem Luxus oder bloßer
Gemächlichkeit dienen, deren Produkte mehr zu den Ge-
schmackssachen, als zu den Lebensbedürfnissen gehören,
jene der Vergolder, Lakirer, Festmaler, Anstreicher, Stü-
kature, Zuckerbäcker, Pastetenbäcker, Kostgeber, Würfler,
Senfmacher, Putzmacher, Posamentirer, Regen- und
Sonnenschirmmacher, Friseur, Barbier, Verfertigung
musikalischer Instrumente;

b) Geschäfte, die sich mit der ersten Bearbeitung
roher Produkte befassen: Steinbrechen, Harzen, Theer-
brennen, Salpetersieden, Sodasieden, Salmiakbereitung,
Leimsieden, Tuchbleichen, Knochenstampfen, Gypsmühlen,
Oelmühlen, Haufreiben, Sägen;

c) Fracht- und Chaisenfuhwerk, sofern es gewerb-
lich betrieben wird.

3) Einer Staatskonzession, welche nur nach
vorgängiger Erörterung der gewerblichen Verhältnisse,
der Befähigung und der Mittel des Unternehmers er-
theilt wird, bedürfen:

a. Mahlmühlen, Kalk- und Ziegelbrennereien, Eisen-
schmelzen, Glashütten, Metallgießereien, Hammerwerke,
Walzwerke, Tuchwalken, Brauereien.

b. Buchdruckerei und Steindruckerei.

c. Fabriken aller Art. Als Wahrzeichen dieser, zur
Unterscheidung von den Handwerken gilt: Anwendung
des Grundgesetzes der Theilung der Arbeit auf den einzel-
nen Stufen der fortrückenden Fabrikation unter mehrere,
für die einzelnen Arbeitszweige eingeübte Arbeiter.
Anwendung von Maschinenkraft in Verbindung mit
größerer Ausdehnung des Geschäftes und mit Absatz des
Produkts im Großen. Von der letzten Bedingung wird
wohl in einzelnen Fällen, zumal bei mangelnder Kon-
kurrenz geeigneter Kleinhändler Umgang genommen wer-
den können. Allgemeine Bestimmungen werden sich wohl
nicht geben lassen, was eine Fabrik sey, aber um so
leichter ist, wie die Erfahrung lehrt, die Entscheidung
in dem einzelnen Fall.

d. Wirtschaften, Apotheken, Materialhandel, Groß-
handel, Wechselhandel, Expeditions- und Kommissions-

handel, Buchhandel.

4) Ganz ausgehoben ist aller Hausirhandel
und das Gewerbe der auf Jahrmärkten herumziehenden
sogenannten Land- und Scheuernkrämer.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß unsere Hausirgesetze
trotz aller Zusätze und ungeachtet wiederholter Ein-
schränkung ihrer Handhabung, nicht vermögen, den großen
Hausirunfug abzuwehren, der das Land belästigt, den
ruhig sitzenden Kaufmann beschädigt und außer Stand
setzt, einen vollständigen Waarenvorrath zu halten, ein
schlimmes Exempel von Faulenzen und Wirthshausstücken
gibt, viele unnöthige Ausgaben durch Zubringlichkeiten
veranlaßt, dem Bettel, Betrug und der Gefährdung der
öffentlichen Sicherheit einen Vorwand leiht. Der
Hausirhandel ist der Zeit verfallen, es gab eine Zeit,
da er wohlthätig, beinahe nothwendig war, aber diese
Zeit ist nicht mehr. Dermalen, wo überall hin fahrbare
Bege führen, auch nach den abgelegenen Landestheilen
institutmäßige Botenfuhwerke gehen, wo beinahe in
jedem Dorf mehrere Krämer sitzen, können die Hausirer
gänzlich entbehrt werden.

Daß es trotz aller beschränkenden Verordnung noch
so viele Hausirer gibt, rührt großen Theils daher, daß
manche Gemeinden durch Erlangung eines Hausirpatents
ihren armen Ortsangehörigen einen Nahrungszweig und
damit ihren Unterstützungsfonds eine Erleichterung zu
verschaffen suchen, aber sie bedenken nicht, daß sie da-
durch ihre Gemeinden mit einer Ausfaat von arbeits-
scheuen, dem Müßiggang ergebenen Menschen belasten.
Diese Gemeinden werden anfänglich eine große Last an
den ehemaligen Hausirern haben, wohl auch die Beihilfe
des Staates in Anspruch nehmen; dies darf uns nicht
abschrecken. Wir haben so manche alte Abgabe, so
manche Belastung des Feldbaues mit Opfern aufgehoben,
zu welchen auch der Gewerbs- und Handelsstand sein
Scherlein beitragen muß, heben wir auch einmal eine
alte Belastung mit Opfern auf, die ihm zu gut kommen
wird. Vieljährige Versuche, den Hausirhandel unschädlich
zu machen, sind gescheitert; es gibt hier nur ein Heil-
mittel, nämlich das, das Uebel mit der Wurzel auszu-
rotten. Auch das Hausiren auf Lumpensammlung, dieser
häufig benutzte Vorwand zur Uebertretung der Hausir-
Gesetze, kann eingestellt und den Fabriken überlassen
werden, in jedem Ort ihres Bezirks einen angeheffenen
Sammler aufzustellen. Wenn das Hausiren mit Waaren
muster für die Diener konzessionirter Kaufleute noch
fortbestehen sollte, so wird jedenfalls eine strenge Kontro-
lirung ihrer Muster und die Beschränkung ihres Hausirens
auf die Häuser der Detailhändler nothwendig seyn.

§. 3.

5) Jede oben nicht genannte Gattung von Gewerbs-
betrieb wird mit der Aufnahme in eine Zunft
bedingt, doch soll diese Bedingung so wenig, als es bei
Erfüllung ihres Zweckes nur immer möglich ist, in eine
Belästigung oder Beschränkung der Gewerbetreibenden
übergehen. Hierzu dienen folgende Regeln:

Erste Regel. Jeder, der Staatsbürgerrecht hat,
25 Jahre alt ist, guten Leumund und in dem Bezirk
der Zunft einen ständigen Wohnsitz hat, sich über hin-
längliche Befähigung und über die Mittel zum Anfang
eines Gewerbes ausweist, kann zünftiger Meister
werden. Ein große Anzahl schon vorhandener

„Meister derselben Profession (die Uebersehtheit eines Gewerbes) kann keinen Grund abgeben, einem Gewerbs-Genossen die Meisterannahme zu verweigern.“

Eine solche Weigerung wäre ein Unrecht gegen den Abgewiesenen. In der Zeit, da er als Knabe einer Profession gewidmet wird, hat er noch keinen freien Willen, auch kann man von ihm eine gründliche Einsicht in die Verhältnisse des Gewerbes und eine Voraussicht seiner künftigen Verhältnisse nicht fordern, er wäre also durch Veragung der Erwerbsgelegenheit für etwas gestraft, das er nicht verschuldet hat und wovon er sich nicht hätte hüten können. Am meisten und härtesten wäre derjenige gestraft, der längere Zeit auf Reisen oder in sonstiger Weise auf seine Ausbildung verwendet hat, sich darum später anmeldet, als der trügliche, der nur die nothwendige Zeit auf die Professionserlernung verwendet hat, wenn der letztere den erstern in Folge seiner früheren Anmeldung ausschließen dürfte.

Eine große Konkurrenz kann allerdings den alten Meistern lästig fallen, aber der Neuzutretende erlangt ja keinen Vorzug, kein Vorrecht vor ihnen, sondern nur gleiches Recht und tritt mit ihnen in ganz gleiches Verhältniß. Nur mehr oder mindere Arbeitsfähigkeit, Thätigkeit und Redlichkeit muß zum Vortheil der Abnehmer entscheiden, welcher von den konkurirenden Meistern durch die Konkurrenz Noth leiden soll. Doch diese Noth wird nicht eintreten, so bald die Meister ihre Waaren so weit vervollkommen und die Preise so billig setzen, daß sich ein auswärtiger Absatz bildet, der bei einer großen Waarenanhäufung nicht ausbleiben kann. Es läßt sich bei den allermeisten Gewerben nicht ermitteln, wo die Gränze des Absatzes und der Nachfrage nach einem Artikel sey, da vermehrte Konkurrenz zuerst den Preis der Waaren herabdrückt und dann der niedere Preis die Konsumtion des Artikels und die Spekulation in demselben vermehrt, so daß oft bei geringen Preisen der thätige Meister wegen des vermehrten Absatzes besser steht, als bei hohen Preisen.

§. 4.

Zweite Regel. „Kein Staatsgenosse, welcher die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, kann wegen seiner Religionseigenschaft oder wegen unehelicher Geburt von einer Zunft ausgeschlossen werden.“

Derjenige, dem der Staat als seinen Bürger oder Schutzgenossen gestattet, eine Familie zu begründen, muß auch das Recht haben, sich die Mittel zu deren Unterhalt durch seine Kunstfertigkeit zu verschaffen. Hier ist auch der Frage zu erwähnen, ob unverheirathete Frauen Personen selbstständig zünftige Gewerbe betreiben können? Darüber ist man einig, daß eine noch unverheirathete Frau nicht neben ihrem Manne ein Handwerk treiben könne, so wie darüber, daß der Wittve des Meisters das Recht zukomme, das Gewerbe ihres Mannes mit Hilfe von Gesellen fortzubetreiben; aber die Frage ist, ob eine Wittve, deren Mann nicht Meister war, die sich aber selbst die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit erworben hat, oder eine andere ledige Weibsperson, z. B. eine Meisterstochter, die ihre Eltern verloren, aber noch unmündige Geschwister hat, nicht auch

ein zünftiges Gewerbe solle betreiben dürfen? Man hat das Bedenken erhoben, daß eine solche Selbstständigkeit unverheiratheter Frauen ihrer Sittlichkeit Gefahr bringen könne: die Erfahrung bei den Meisters Wittven lehrt, daß dies nicht der Fall ist, natürlich; die meisten Frauen, welche sich einem unsittlichen Leben hingeben, werden durch Mangel oder Müßiggang dazu verlockt, gegen beides schützt sie ein ehrenhafter Gewerbsbetrieb.

Es ist für den Staat von hoher Wichtigkeit, daß die Anzahl der unproduktiven oder wenig produktiven Staatsgenossen möglichst vermindert werde, dazu gehört aber in den Städten eine große Anzahl von Frauen, welche durch Konvenienz und Vorurtheil abgehalten sind, zu dienen und denen dormalen verwehrt ist, eine entsprechende Gewerbsfertigkeit auszuüben. Ich schlage vor, zu statuiren:

Daß jede Frauensperson, welche die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, zum Selbstbetrieb eines zünftigen Gewerbes, jedoch ohne Stimmrecht in Zunftangelegenheiten, ermächtigt werden könne.

§. 4.

Dritte Regel. „Diejenigen, mit welchen der neuangehende Meister künftig in Konkurrenz tritt, dürfen nicht berufen seyn, über seine Befähigung zur Profession zu urtheilen, überhaupt über seine Aufnahme in die Zunft zu erkennen.“

In der seither bestandenen gegentheiligen Einrichtung liegt offenbar der Grund zu vielen Ungerechtigkeiten und zu der unerfreulichen Erscheinung, daß die Annahme des Ungeschickten, von welchem keine gefährliche Konkurrenz zu befürchten ist, begünstigt, dagegen Alles angewendet wird, den thätigen und geschickten Arbeiter, zumal wenn er nicht der Sohn eines Zunftmitgliedes ist, abzuweisen.

Ich schlage zu obigem Zweck vor, in jedem Amtssitz eine Gewerbs-Commission zu bilden, welche mit jedem Zunft-Candidaten eine strenge mündliche Prüfung sowohl über seine intellektuelle Ausbildung im Allgemeinen, als über seine Kenntnisse in seinem Gewerbsfach und eine praktische Prüfung durch Aufgabe eines Meisterstücks vorzunehmen und in erster Instanz über seine Meisterannahme zu erkennen hat. Diese Gewerbs-Commission muß aus zuverlässigen, für das Ausblühen der Industrie erwärmten Männern bestehen; sie kann Gewerbsgenossen des Aufzunehmenden zu Rathe ziehen, oder bei eingelegtem Widerspruch die Zunft als Partei vernehmen, sie darf aber niemals dieser eine entscheidende Stimme einräumen. Ihre Aufgabe wäre, in der Wahl und Anordnung des zu fertigenden Meisterstücks darauf zu sehen, daß dem Aufzunehmenden keine unnöthigen Kosten veranlaßt werden, daß er nicht zu Vorfertigung von Kunststücken und Spielereien angehalten werde, die schwer verkäuflich sind, oder wobei wenigstens der größte Theil des darauf verwendeten Fleißes unbelohnt bleibt. Rücksicht gegen erhebliche Fehler des Meisterstücks mit Auferlegung einer Buße dürfte nicht mehr stattfinden, wohl aber ein Refus von dem Ausspruch der Commission, an eine zum Voraus zu bestimmende Staatsbehörde.

(Schluß folgt.)

Kommissionsbericht über die Motion des Fhrn. Karl v. Göler, das Zehntablösungsgesetz betreffend. Erstattet von dem Generalauditor Vogel.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Das im Jahr 1833 erlassene Zehntablösungsgesetz ist von so großem Umfange und berührt so vielfältige, zum Theil einander entgegenstehende Interessen und wichtige Verhältnisse, daß die Vollziehung desselben, wie es bei jedem großen Gesetze fast unvermeidlich ist, erhebliche Schwierigkeiten, Anstände und Zweifel herbeigeführt hat. Dies zeigt sich durch die seit Erlassung dieses Gesetzes bei den Ständen vorgekommenen Petitionen, Motionen, Bemerkungen und Anträge, so wie durch die große Zahl der die Vollziehung des Gesetzes bezweckenden Verordnungen und Verfügungen der Staatsbehörden und durch die vorgekommenen Prozesse.

In einer auf dem vorigen Landtage begründeten Motion hat der Fhr. Karl v. Göler eine Reihe von Paragraphen zur Sprache gebracht und nach Darstellung der Anstände und Zweifel, die sich bei der Vollziehung des Gesetzes in Bezug auf diese Paragraphen ergeben haben, 11 verschiedene Anträge gestellt.

Zur Prüfung dieser Motion ist schon auf dem vorigen Landtage eine Kommission und von dieser, nach stattgehabter vorläufiger Berathung, ein Berichterstatter ernannt worden. Ehe aber der Bericht vorgetragen werden konnte, ist der Berichterstatter vor dem Beginn der zweiten Hälfte des vorigen Landtages aus der Kammer ansgetreten.

Hierdurch und durch die damals in dieser hohen Kammer stattgefundenen unausgesetzte Berathung des Entwurfs des Strafgesetzbuches ist die Berichterstattung über diese Motion verzögert und vor der erfolgten Auflösung der Ständeversammlung nicht mehr möglich geworden.

Nachdem nunmehr der Fhr. Karl v. Göler auf seine damalige Motion zurückgekommen ist und ihre Begründung, sowie die gestellten Anträge wiederholt und noch zwei weitere Punkte beigefügt hat, ist eine Kommission zur Prüfung dieser Motion erwählt und mir von derselben der verehrliche Auftrag erteilt worden, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, Bericht zu erstatten.

§. 1.

Es ist unsere Absicht und auch unsere Aufgabe nicht, in eine Beurtheilung des ganzen Zehntablösungsgesetzes und seiner Folgen, sie mögen als Vortheile oder Nachteile sich zeigen, einzugehen. Wir haben es mit einem gegebenen, zum Theile schon vollzogenen Gesetze zu thun.

Unsere Kommissionsberathung und Berichterstattung hat nur Beziehung auf den Vollzug des Gesetzes. Die Motion und unser Bericht haben den Zweck, dazu beizutragen, daß eine ungehinderte, gerechte und zweckmäßige Vollziehung des Gesetzes in den Beziehungen, welche die Motion berührt, herbeigeführt und gesichert werde.

Die Ordnung der Darstellung mag sich, um die Uebersicht zu erleichtern, an die einzelnen Anträge der Motion, nach ihrer Reihenfolge, anschließen.

§. 2.

Ehe wir aber auf die Motion selbst eingehen, sehen wir uns veranlaßt, eine allgemeine Bemerkung voranzugehen zu lassen.

Zweifel, die bei der Auslegung eines Gesetzes entstehen, können auf zweifache Art, entweder durch gerichtliche Entscheidung in einzelnen Fällen oder aber durch gesetzliche Entscheidung für alle Fälle, entschieden werden.

Der erstere Weg führt zu keinem sichern Ziele. Die Entscheidung eines neuen Falles, sollte er auch mit einem früher entschiedenen ganz gleich seyn, hängt von der Ansicht der nicht immer gleichen Mehrheit der Stimmen in dem urtheilenden Gerichte ab.

Die Wissenschaft kommt zwar der Praxis zur Hülfe, aber selten gelingt es ihnen beiden, sichere, feste Ansichten herbeizuführen.

Die einzig sichere Entscheidung ist die „im gesetzlichen Wege.“

Wir mißkennen es zwar nicht, daß oft durch gesetzliche Entscheidungen wieder Zweifel anderer Art und in andern Beziehungen herbeigeführt werden, und wir wollen dem Systeme nicht hulldigen, wonach jede Kontroverse immer und alsbald durch ein neues Gesetz entschieden werden sollte. Aber wenn einmal eine gesetzliche Bestimmung als wirklich zweifelhaft sich gezeigt hat und insbesondere, wenn sie Verhältnisse von erheblicher Bedeutung und oft vorkommende Fälle betrifft, dann halten wir es für ungerecht und hart, wenn man die Staatsangehörigen und die Gerichte im Zweifel läßt, weil dadurch nicht zu rechtfertigende Streitigkeiten, nebst den in ihrem Gefolge sich zeigenden Beschädigungen an Zeit, Geld und Mühe und Störungen des Friedens und der Eintracht in Familien- und andern Verhältnissen herbeigeführt werden.

Wir sind daher der Ansicht, daß Zweifel solcher Art im gesetzlichen Wege gelöst werden sollen und daß man sich durch die Möglichkeit entstehender neuer Zweifel nicht abhalten lassen solle, wirklich vorhandene bedeutende Kontroversen durch gesetzliche Entscheidung zu befeitigen.

Diese Ansicht halten wir bei dem Zehntablösungsgesetze besonders in mehr als einer Beziehung für wichtig, und glauben, wenn wir sie, wo es erforderlich ist, zur Anwendung vorschlagen, im Sinne aller Betheiligten, so wie auch in dem, durch den Art. 14 der Vollzugsverordnung vom 27. Februar 1834. (Regierungsblatt Nr. 10) kundgegebenen Sinne der hohen Staatsregierung zu handeln.

Zum Artikel 1.

§. 3.

Von großer Bedeutung und wichtigem Einflusse ist bei dem Zehntablösungsgeschäfte die Stellung der Finanzbehörde.

Wäre jetzt noch zu prüfen, ob es überhaupt zweckmäßig und gut sey, der Finanzbehörde eine Einwirkung zu gestatten, so fänden wir nicht unerhebliche Zweifel hiergegen in der Betrachtung, daß man füglich annehmen könnte, die Finanzbehörde sollte, ohne Einwirkung auf das Ablösungsgeschäft selbst, den fünften Theil, den die Staatskasse an dem Ablösungskapital beizuschließen hat, nach dem Maasstabe entrichten, der zwischen den Zehntpflichtigen und Berechtigten über die von den Ersteren zu zahlenden $\frac{1}{5}$, nach gültlichem Uebereinkommen oder durch gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden ist. Es ist kaum ein Grund denkbar, warum die Zehntpflichtigen die doch die Größe ihrer Last am besten selbst kennen,

den Ablösungsbetrag zu hoch annehmen sollten. Ließe sich aber auch ein solcher Grund bei gütlichem Uebereinkommen denken, so würde doch eine gerichtliche Entscheidung, sollte auch die Finanzbehörde keinen Antheil an der Verhandlung genommen haben, auch dieser den Maßstab angeben können, nach welcher sie ihr $\frac{1}{5}$ zu zahlen hat.

Muß man nun aber einmal bei dem angenommenen, in das ganze Gesetz verflochtenen Grundsatz stehen bleiben, wornach der Finanzbehörde eine Mitwirkung gestattet ist und nimmt man an, es sey gerecht und gegründet, sie, wenn sie mitzahlen solle, auch mitsprechen und mithandeln zu lassen, so muß man doch ihre Einwirkung auf den Zweck des Gesetzes beschränken und auf klare Bestimmungen zurückführen.

Wir werden erst später bei dem Art. 3 untersuchen, von welchem Einflusse die Stellung und Erklärung der Finanzbehörde in Bezug auf die Rechtsgültigkeit des Vertrags zwischen den Zehntpflichtigen und Berechtigten ist.

Hier soll nur von der, der Finanzbehörde gegebenen Frist zu ihrer Erklärung über ein gütliches Uebereinkommen und dem desfalls einzuhaltenden Verfahren die Rede seyn.

§. 4.

Um sich hierüber eine klare Ansicht zu verschaffen, muß man die darauf Bezug habenden Paragraphen des Gesetzes betrachten.

Der §. 53 schreibt vor, daß zu einem gütlichen Uebereinkommen über die Zehntablösung auch die Genehmigung der (in dem Art. 12 der Vollzugsverordnung vom 27. Februar 1834, Regierungsblatt Nr. X. näher bezeichneten) Finanzbehörde erforderlich sey.

Ist das Zehntablösungskapital durch gütliches Uebereinkommen unter den Bevollmächtigten der Partheien festgesetzt, so sind die zwischen ihnen verabredeten Vertragsbestimmungen, nebst kurzer Darstellung des Zehntrechts und des bisherigen Zehntertrags, dann nebst einer vom Steuerperäquator des Bezirks beglaubigten Angabe des Zehntsteueranschlages dem Bezirksamte einzureichen.

Dieses hat die Vorlage der Finanzbehörde zur Erklärung zuzustellen, welche binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten abgegeben werden muß.

Nach der Vorschrift des §. 54 ist, nachdem die Erklärung der Finanzbehörde erfolgt oder die hierzu anbebaute Frist umlaufen ist, das weitere dort und im §. 55 beschriebene Verfahren einzuhalten.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kann in den beiden Fällen kein Zweifel entstehen, in welchen die Finanzbehörde entweder in der bemerkten Frist ihre Zustimmung erteilt oder aber die Frist, ohne eine Erklärung abzugeben, verstreichen läßt.

Auch der weitere Fall, wenn nämlich die Finanzbehörde in der festgesetzten Frist eine ihre Zustimmung verweigernde und die beanstandeten Punkte bezeichnende Erklärung abgibt, ist keiner näheren Erörterung bedürftig und in der Motion nicht beanstandet. Das Verfahren in solchem Falle hat dann nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes und des einzelnen Falles sich zu richten, und es wird von der Beschaffenheit der Umstände und Verhandlungen insbesondere auch abhängen, ob und worüber die Finanzbehörde, je nach den Er-

klärungen der Partheien, dem Inhalt der erhobenen Be- weise u. etwa noch zu weiterer Erklärung aufzufordern ist. Dies wird durch die Festsetzung der unerstrecklichen Frist zur Abgabe der ursprünglichen Haupterklärung nicht ausgeschlossen seyn.

Der in der Motion erhobene, aus Erfahrung entnommene Anstand betrifft Fälle, in welchen die Finanz- Behörde in der unerstrecklichen Frist von drei Monaten zwar eine Erklärung abgegeben und darin ihre Zustimmung verweigert, nicht aber die Punkte, welche sie beanstandet, bezeichnet hat.

Die Motion beklagt, daß in solchen vorgekommenen Fällen von einzelnen Aemtern, in Ermanglung näherer Vorschriften des Gesetzes hierüber, das Verfahren liegen gelassen und dadurch Verzögerung, Zweifel, Unsicherheit und Schaden herbeigeführt worden sey.

Es ist in der Motion behauptet, daß die Finanz- Behörde ihre Zustimmung nicht im Allgemeinen verweigern dürfe, sondern verbunden sey, speziell und ausdrücklich ihre Anstände vorzubringen.

Wir finden diese Behauptung begründet und dem Zwecke des Gesetzes angemessen.

Das Gesetz will, während es der Finanzbehörde eine Einwirkung gestattet, diese nicht zu weit ausdehnen. Darum gibt es der Finanzbehörde eine unerstreckliche Frist von drei Monaten und setzt sie durch die Vorschrift dessen, was ihr nach Inhalt des §. 53 mitgeteilt werden muß, in den Stand, sich so genügend zu unterrichten, daß es mit Recht von ihr gefordert werden kann, sich in den 3 Monaten bestimmt zu erklären und nicht bloß einen allgemeinen Widerspruch entgegenzusetzen.

Ein solcher allgemeiner Widerspruch würde alle einzelnen Theile der Berechnung in Zweifel und Frage stellen und wenn man ihm Kraft und Folge beilegen müßte, ein sehr ausgebreitetes Verfahren, vielleicht ohne nothwendiges Erforderniß, herbeiführen.

Dieser Ansicht haben die Herren Kommissäre der Regierung beigegeben und uns die Versicherung gegeben, daß es nicht dem Willen und den Vorschriften der Ober- behörde gemäß sey, wenn in einzelnen Fällen ein hievon abweichendes Verfahren statt gehabt habe und daß hier- über die erforderlichen Instruktionen gegeben seyen.

Hiernach wird es der Bitte um weitere gesetzliche Vorschrift oder Verordnung nicht bedürfen und wir sehen uns nicht veranlaßt, darauf einen Antrag zu stellen.

Zum Artikel 2.

§. 5.

Ueber die Festsetzung, Ablösung und Ueberweisung der auf dem Zehnten haftenden Lasten sind die §. 4—8, 47, 56, 57, 58, 61, 67, 68 des Gesetzes nachzusehen.

Es ist dem Zwecke und dem Willen des Gesetzes gemäß, daß die Ablösung des Zehntens selbst auch die Ablösung und beziehungsweise die Ueberweisung der Lasten zur Folge haben soll.

Der im Art. 2 der Motion erhobene Anstand betrifft das in Bezug auf die Lasten einzuhaltende Verfahren, und insbesondere die Zeit desselben.

Das Gesetz hat nämlich eine Reihenfolge in Bezug auf das Verfahren nicht vorgeschrieben, und darum ist in vorgekommenen Fällen von einzelnen Gerichts- und von Verwaltungsbehörden angenommen worden, das Ver-

fahren rücksichtlich der Lasten habe erst dann zu beginnen, wann das Verfahren über die Ablösung des Zehntens selbst vollständig durchgeführt sei.

Das Gesetz hat aber in den §§. 61 und 67, wenn auch nicht bestimmt vorgeschrieben, doch angedeutet, daß das Verfahren über die Lasten mit dem Verfahren über die Zehntablösung selbst zugleich, also neben diesem, eingeleitet und fortgeführt werden solle.

Auch ist in der Verordnung vom 25. März 1841 (Regierungsblatt Nr. 9) die Großherzogliche Staatsregierung von dieser Ansicht ausgegangen.

Wir halten daher, in Uebereinstimmung mit den Herren Kommissären der Regierung, nicht für erforderlich, hierüber einen Antrag auf gesetzliche Interpretation oder auf eine weitere Verordnung zu stellen.

Zum Artikel 3.

§. 6.

Dieser Artikel berührt das Zustandekommen des Ablösungsvertrags und seine Rechtsgültigkeit, hauptsächlich aber die Frage: ob und welchen Einfluß die Stellung und Erklärung der Finanzbehörde hierauf habe?

Diese letzte Frage ist wichtig und streitig. Dies zeigt sich aus den gerichtlichen Annalen von 1840 Nr. 50 und von 1841 Nr. 18, so wie aus einer im Regierungsblatt von 1841 Nr. 19 bekannt gemachten Verordnung vom 4. Mai 1841, auch aus mehreren in der Kommission zur Sprache gekommenen Prozessen.

Zur näheren Erörterung dieser Frage wird es dienlich und erforderlich seyn, sich vor Allem klar zu machen, ob nach dem Zwecke und den Bestimmungen des Zehntablösungsgesetzes der Finanzbehörde die Stellung einer Art von obervormundschaftlicher Behörde zugewiesen sey?

Wir glauben, daß diese Frage verneint werden muß aus folgenden Gründen:

a) Ein besonderes Gewicht wird von denjenigen, welche der Finanzbehörde eine (wenigstens gewissermaßen) obervormundschaftliche Stellung zugewiesen sehen wollen, darauf gelegt, daß in dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer über das Zehntablösungsgesetz (1833 5. Beilagenheft, Seite 86) zum §. 52 und 53 folgende Stelle vorkommt:

„Eine weitere Abänderung hat dabei aber Ihre Kommission noch aufgenommen, nämlich die, daß die Erklärung der Finanzbehörde, wenn sie innerhalb der anberaumten Frist erfolgt, den Zehntpflichtigen erst vorgelegt werden muß, bevor sie ihre Ratifikation erteilen. Die Kommission hält es von wesentlichem Nutzen, daß die Erklärung der Finanzbehörde vor der Ratifikation den Zehntpflichtigen mitgeteilt wird, weil sie häufig dadurch nähere Aufklärung über ihre Schuldigkeit erhalten werden.“

Hieraus kann aber nichts Entscheidendes entnommen werden.

Der Inhalt eines Kommissionsberichts der einen oder andern Kammer ist kein Gesetz. Er kann zwar zur Auslegung und Anwendung eines Gesetzes wesentlich beitragen, aber immerhin darf er nur insofern in Betracht gezogen werden, als er mit den Worten des Gesetzes selbst nicht im Widerspruche steht und als der richtig verstandene Zweck und Sinn des Gesetzes ihm nicht widerstreitet. Wenn man nun bedenkt, daß in dem nämlichen

Blatte der Annalen, in welchem dies angeführt ist, der Hauptredakteur derselben, welcher bekanntlich an den Verhandlungen über das Zehntablösungsgesetz selbst einen sehr thätigen Antheil genommen hat und dessen Stimme wir überhaupt ein großes Gewicht beilegen, jener Ansicht entgegengetreten ist, so wird man jener Stelle im Kommissionsberichte den Einfluß einer Entscheidung in dem angegebenen Sinn nicht beilegen können.

Es folgt aber aus jener Stelle, wenn man sie auch als entscheidend annehmen wollte, keineswegs, daß die Stellung und Erklärung der Finanzbehörde eine gleichsam obervormundschaftliche, die Rechtsgültigkeit des Vertrags bedingende Rücksicht in sich schliesse.

Nichts weiter kann mit Recht daraus entnommen werden, als daß man zwar allerdings hierbei eine Fürsorge für die Pflichtigen habe mit eintreten lassen wollen, daß aber diese eine solche Fürsorge sich nur insofern zu Nutzen machen können, daß sie ein bindendes Uebereinkommen nicht abschließen, ehe sie auch mit der Ansicht und Erklärung der Finanzbehörde bekannt gemacht worden sind.

Keineswegs aber folgt das daraus, daß wenn die Pflichtigen, ohne es auf die Erklärung der Finanzbehörde ankommen zu lassen, ihr rechtsgültiges Uebereinkommen abgeschlossen haben, sie dann wieder davon abgehen könnten, nachdem sie die Erklärung der Finanzbehörde kennen gelernt haben.

Hält man sich auch ganz an die Worte des Kommissionsberichts, so könnte man es in Uebereinstimmung mit ihm als nützlich betrachten, daß die Erklärung der Finanzbehörde den Zehntpflichtigen vor der Ratifikation des Vertrags mitgeteilt werde, ohne daß man dadurch zu der Behauptung genöthigt wäre, als ob die Erklärung der Finanzbehörde auch dann noch von Einfluß auf den Vertrag zwischen Pflichtigen und Berechtigten sein müßte, wenn die Ratifikation des Vertrags zwischen ihnen schon vor der Erklärung der Finanzbehörde erfolgt war.

Wir sind daher der Ansicht und Ueberzeugung, daß jene Stelle des Kommissionsberichts der zweiten Kammer, auch wenn man ihr sogar ein entscheidendes Gewicht beilegen könnte, die Frage schon darum nicht entscheiden würde, weil das nicht darin liegt, was man darin hat finden wollen.

b) Man kann nicht annehmen, daß das Gesetz der Finanzbehörde eine gleichsam obervormundschaftliche Stellung und Einwirkung für die Zehntpflichtigen habe einräumen wollen, weil dies hierzu gar nicht die rechte Behörde wäre. Hätte das Gesetz die Zehntpflichtigen unter eine derartige Aufsicht und Einwirkung bringen wollen, so hätte es hierzu das Großherzogliche Ministerium des Innern bezeichnen und ausdrückliche Bestimmung dafür geben müssen.

Die Finanzbehörde ist nur bethelligt in Bezug auf das $\frac{1}{3}$, welches die Staatskasse beizutragen hat. Darauf hat sich ihre Einwirkung zu beschränken.

Es ist überhaupt nach den Erfahrungen des gewöhnlichen Lebens und der Staatsverwaltung nicht gut zu heißen, wenn eine Person oder Behörde aus der ihr eigenen oder ihr zugewiesenen Stellung tritt. Man kann daher nicht annehmen, daß das Gesetz

der Finanzbehörde habe eine Stellung zuweisen wollen, die ihr fremd wäre und die wir als unpassend bezeichnen müßten.

c) Daß dies die Absicht des Gesetzes nicht war, geht auch daraus hervor, daß im 3. Absätze des §. 55 des Zehntablösungsgesetzes den Zehntpflichtigen und Zehntberechtigten gestattet ist, den Ablösungsvertrag unter sich, wenn gleich die Finanzbehörde ihre Zustimmung nicht erteilt hat, rechtsgültig abzuschließen.

Dies könnte, wenn der Finanzbehörde eine Art von obervormundschaftlicher Stellung hätte eingeräumt werden wollen, nicht gestattet worden seyn, weil ein solcher Verzicht nicht stattfinden dürfte.

d) Ferner muß man zugeben, daß wenn es in der Absicht des Gesetzes gelegen wäre, die Finanzbehörde, die doch nur nach finanziellen Rücksichten die Größe des ihr zugewiesenen $\frac{1}{2}$ zu prüfen hat, als gleichsam obervormundschaftliche Stelle das ganze Zehntablösungsgeschäft zwischen den Pflichtigen und Berechtigten überwachen zu lassen, alsdann doch auch für die Zehntberechtigten eine gleiche Rücksicht hätte eintreten müssen, was aber nicht geschehen ist.

Das Gesetz will, daß der Pflichtige leistet, was ihm obliegt und der Berechtigte empfängt, was ihm gebührt. Beide haben den gleichen Schutz des Gesetzes anzusprechen. Eine solche Obhut, wenn sie hätte eingeführt werden sollen, hätte für Beide eintreten müssen.

Wenn das Gesetz die Zehntpflichtigen in solcher Art gegen ungebührliche Anforderungen hätte sicher stellen wollen, so hätte es auch die Rücksicht haben müssen, die Zehntberechtigten gegen zu geringe Leistungen zu schützen.

Aus dem bisher Angeführten wird sich wohl ohne Zweifel das Resultat ergeben, daß es die Absicht des Gesetzes nicht war, der Finanzbehörde eine Art von obervormundschaftlicher Stellung bei der Zehntablösung einzuräumen.

§. 7.

Muß man dies zugeben, so bleibt dann die Frage zu erörtern übrig: ob dessenungeachtet von einem über die Zehntablösung geschlossenen Uebereinkommen wieder abgegangen werden kann, wenn die Finanzbehörde ihre Zustimmung verweigert?

Um diese Frage näher zu betrachten, muß man die drei Fälle, wie sie im §. 55 aufgezählt sind, sich vor Augen stellen, nämlich

- a) die Finanzbehörde erteilt ihre Zustimmung;
- b) sie erklärt sich in der festgesetzten Frist gar nicht;
- c) sie verweigert ihre Zustimmung.

Der Fall b ist ganz gleich zu betrachten, wie a.

Nun verlangt aber, was wohl zu beachten ist, der §. 55 in allen drei Fällen, es mag die Zustimmung oder die Verweigerung der Finanzbehörde erfolgt seyn, die Ratifikation des Vertrags durch die Parteien.

Wäre also von dem Falle die Rede, in welchem die Ratifikation schon vorher erteilt worden ist, so könnte wenigstens dann, wenn die Finanzbehörde gegen

das Uebereinkommen nichts einwendet, nicht noch einmal eine Ratifikation des Vertrags verlangt werden.

Folglich kann nur von den Fällen die Rede seyn, in welchen ein wirkliches Uebereinkommen zwischen den dazu Legitimierten noch nicht zu Stande gekommen war, ehe die Erklärung der Finanzbehörde erfolgte. Also kann der §. 55 nicht für die Behauptung angeführt werden, daß nach erfolgter Weigerung der Finanzbehörde, dem Uebereinkommen beizutreten, von diesem wieder abgegangen werden könnte, wenn es vorher schon rechtsgültig abgeschlossen war.

Soviel kann und muß man zugeben, daß es der Wille, oder wie man eher sagen sollte, der Wunsch des Gesetzes ist, daß die Zehntpflichtigen den Ablösungsvertrag nicht rechtsverbindlich eingehen sollen, ehe sie die Erklärung der Finanzbehörde vernommen oder das Stillschweigen derselben innerhalb der gesetzlichen Frist abgewartet haben. Aber als Befehl des Gesetzes kann man dies nicht betrachten. Will man annehmen, der ausgesprochene Wille des Gesetzes müsse als Befehl angesehen werden, so kann man doch nicht widersprechen, daß die Nichtbefolgung eines gesetzlichen Befehls die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nur dann zur Folge hat, wenn auf die Nichtbeobachtung ausdrücklich die Nichtigkeit gesetzt oder das Verfahren für eine notwendige Feierlichkeit oder Formlichkeit wirklich erklärt ist. M. S. 6k.

Das ist hier nicht geschehen. So wie es durch den schon angeführten 3. Absatz des §. 55 gestattet ist, daß der Ablösungsantrag, ungeachtet der Nichtzustimmung der Finanzbehörde, von den Parteien ratifiziert werden darf, so muß es auch freistehen, das Uebereinkommen vorher schon zu ratifizieren.

Die Finanzbehörde erscheint in Bezug auf die Pflichtigen und Berechtigten nur als dritte Person, und so wie der zwischen Jenen abgeschlossene Vertrag von dieser dritten Person, nämlich rücksichtlich der von Jenen festgesetzten $\frac{1}{2}$, nicht angefochten werden kann, so kann auch von diesen genannten Partien selbst aus der Stellung und Erklärung der dritten Person kein Grund entnommen werden, von dem Vertrage wieder abzugehen.

Der Vollständigkeit wegen wollen wir erwähnen, daß wenn eine der Parteien aus der Erklärung der Finanzbehörde entnimmt, daß sie, die Partie, bei dem Vertragsabschlusse in einem wesentlichen Irrthum war, der Vertrag wegen Irrthums angefochten werden kann. Dies geschieht aber nicht, weil überhaupt der Vertrag umgestoßen werden könnte, wenn die Finanzbehörde ihre Zustimmung nicht erteilt, sondern weil sich der Irrthum ergeben hat, nämlich ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender thatsächlicher Irrthum, bei welchem es aber nicht darauf ankommt, ob seine Entdeckung durch die Finanzbehörde oder auf andere Art herbeigeführt worden ist.

(Schluß folgt.)